



„Förderverein der Schulgemeinschaft Rosenthal“

-Satzung-

§ 1 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Erziehung und Bildung innerhalb der Schulgemeinschaft Rosenthal.

Zu diesem Zweck sind:

- a) die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern zu fördern,
- b) die Schule bei ihren Bemühungen zu unterstützen, sich das gesellschaftliche Umfeld zu eröffnen.
- c) sozialbedürftige Schülerinnen und Schüler an der Schulgemeinschaft Rosenthal zu unterstützen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Vereinszweck soll mit folgenden Mitteln erreicht werden:

- a) Informationen zu schulischen Fragen unter besonderer Berücksichtigung der Schulgemeinschaft Rosenthal und ihrer pädagogischen Arbeit.
- b) Organisation von Gemeinschaftsveranstaltungen, wie Schulfesten, Ausstellungen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
- c) Finanzielle, materielle und personelle Unterstützung der Schulgemeinschaft Rosenthal im Sinne des § 58 Nr. 1 und Nr. 3 AO.

(4) Verwaltung der von der Stadt Rosenthal, dem Landkreis Waldeck-Frankenberg bzw. dem Land Hessen zur Verfügung gestellten Gelder im Rahmen der Ganztagsbetreuung an der Schulgemeinschaft, vorbehaltlich eines Vorstandsbeschlusses.

§2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Schulgemeinschaft Rosenthal“ und hat seinen Sitz in 35119 Rosenthal.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied können Einzelpersonen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (4) Ehrenmitglieder können nur Mitglieder werden, die sich besondere Verdienste um die Schulgemeinschaft Rosenthal erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Die Ehrenmitgliedschaft gilt auf Lebenszeit. §4 (3) bleibt unberührt.

§4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme des Mitglieds.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung der Monatsfrist, durch Ausschluss oder durch den Tod.
- (3) Ein Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist mit Zustellung der schriftlich begründeten Ausschlussmitteilung wirksam.
- (4) Ein Ausschluss erfolgt ebenfalls, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt und mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§5 Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat ein Wahl- und Stimmrecht in der Hauptversammlung.
- (2) Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der erste Beitrag ist als Jahresbeitrag sofort fällig. Der fortlaufende Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
- (3) Alle neu beitretenden Mitglieder verpflichten sich, die Beiträge im Bankabbuchungsverfahren zu entrichten.
- (4) Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) Der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) Dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) Der/dem Schriftführer(in)
 - d) Dem/der Kassierer(in)
 - e) Bis zu fünf Beisitzenden
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500,00 Euro belasten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben und ist zuständig für die Ausstellung von Spendenquittungen.
- (6) Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt (ggf. kommt § 11(4) zur Anwendung). Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich statt.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Dies kann über die Schulpost, per Fax, Brief oder E-Mail erfolgen.
- (3) Der Vorstand muss jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl des Vorstandes
- b) Die Wahl zweier Kassenprüfer (nicht aus dem Vorstand selbst) für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Kassenprüfung haben sie der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
- d) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Vertreter aus dem Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§12 Niederschriften

Die Beschlüsse und Ergebnisse der Vorstands- und Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und vom jeweiligen Leiter der Sitzungen sowie dem Schriftführer abzuzeichnen.

§13 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen anzugeben.

Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

§ 14 Vermögensverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (3) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 15 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Schulgemeinschaft Rosenthal (zu 50% an den Landkreis Waldeck-Frankenberg als Träger der Nicolaus-Hilgermann-Schule und zu 50% an Bathildisheim e.V. als Träger der Karl-Preising-Schule). Das übertragene Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich durch die Träger der beiden Schulen für die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln im Sinne der Förderung der Erziehung an der Nicolaus-Hilgermann-Schule und der Karl-Preising-Schule, Außenstelle Rosenthal, zu verwenden.

Rosenthal, 05. Mai 2011

§ 8 Absatz 2 geändert am 22.06.2011

§ 3 Absatz 3 geändert am 27.09.2011